

Regelung der Winterschonzeit in geschlossenen Gewässern

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat mit Allgemeinverfügung vom 4. Juni 2010 folgende Regelung erlassen.

- 1. Abweichend von § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes wird in geschlossenen Gewässern die Ausübung der Fischerei während der Winterschonzeit nach § 19 Abs. 1 Landesfischereiordnung zugelassen.**
- 2. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für jedes geschlossene Gewässer (Cyprinidengewässer) im Zuständigkeitsbereich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd im Sinne des § 22 Abs. 1 Landesfischereiordnung.**
- 3. Die nach § 4 Landesfischereigesetz Fischereiberechtigten haben über die erzielten Fänge während der Zeit nach § 10 (Winterschonzeit) eine gesonderte Fangstatistik zu führen.**
- 4. Diese Ausnahme ist zeitlich befristet vom 15. Oktober 2010 bis 15. März 2015.**
- 5. Diese Regelung gilt nicht für die von einer Naturschutzgebietsrechtverordnung betroffenen Gewässer, in denen die Fischerei entweder verboten ist oder unter Genehmigungsvorbehalt steht. Besondere Regelungen in Naturschutzgebieten bleiben hiervon unberührt.**